

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2023/147
Datum der Freigabe: 04.09.2023

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	10.08.2023
Bearb.:	Jens Luth	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Jens Luth		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Rabenkirchen-Faulück	26.09.2023	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

I. Nachtragssatzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ist eine der Berechnungsgrößen der sog. Bodenrichtwert der jeweiligen Zone, in der sich die Zweitwohnung befindet. Die Bodenrichtwerte werden alle zwei Jahre vom Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg neu festgestellt. Die Zonen sind einzusehen unter <https://danord.gdi-sh.de>. Mit dem Stichtag 31.12.2020 haben sich die Bodenrichtwerte erheblich erhöht.

Gemäß § 4 der Satzung gilt für das laufende Veranlagungsjahr der Bodenrichtwert mit Stichtag des Vorvorjahres. Die Werte mit dem Stichtag 31.12.2020 (veröffentlicht im Spätsommer 2021) gelten somit für die Jahre 2022 und 2023.

Falls der derzeitige Steuersatz von 8 % beibehalten würde, wird sich die Zweitwohnungssteuer bei den Steuerpflichtigen zwischen 20 % bzw. 30 % entsprechend der Veränderungen der Bodenrichtwerte erhöhen.

Um diesen teilweise immensen Auswirkungen entgegen zu wirken, insgesamt jedoch das Steueraufkommen nur leicht zu erhöhen, könnte der Steuersatz auf 7 % ab dem Veranlagungsjahr 2022/2023 angepasst werden. Die Erhöhung belief sich dann zwischen 5 % bzw. 13,75 %.

Bei Senkung des Steuersatzes mit Beschluss der I. Nachtragssatzung würden sich die Steuereinnahmen für die Veranlagungsjahre 2022 und 2023 pro Jahr von ca. 28.000 € auf ca. 32.000 € erhöhen.

Bei Ablehnung und somit Beibehaltung des Steuersatzes würden sich die Steuereinnahmen für die Veranlagungsjahre 2022 und 2023 pro Jahr von ca. 28.000 € auf ca. 35.000 € erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer gemäß anliegendem Entwurf vom 05.09.2023.